

RS Vwgh 2000/10/31 96/15/0001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.10.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183 Abs4;

Rechtssatz

§ 183 Abs 4 BAO trägt den Grundsatz des Parteiangehörs Rechnung und dient somit der Wahrheitsfindung, weil widersprüchliche Beweisergebnisse oder den Angaben der Partei widersprechende Beweisergebnisse zweckdienlich nur unter Mitwirkung der Partei geklärt werden können (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, § 183, Rz 7).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996150001.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at